

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1870

23.3.1870 (No. 70)

Karlsruher Zeitung.

Wittwoch, 23. März.

Nr. 70.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 6 kr. u. 2 fl. 3 kr.
Einrückungsgebühr: die gepaltene Zeitzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1870.

Auf das mit dem 1. April beginnende zweite Quartal der Karlsruher Zeitung nehmen alle Postämter Deutschlands und der Schweiz fortwährend Bestellungen an. Preis im Großherzogthum Baden, durch die Post bezogen, Briefträgergebühr eingerechnet, vierteljährlich 2 fl. 3 kr. Die Bestellungen aus den Landorten können den Landpost-Boten aufgegeben werden.

Telegramme.

† Stuttgart, 22. März. Von gewöhnlich gut unterrichteter Stelle wird berichtet, das Gesamtministerium habe seine Demission gegeben. Gestern Mittag hat ein Ministerconseil unter dem Vorsitz des Königs stattgefunden.

† Stuttgart, 22. März. In der heutigen Sitzung der Abgeordneten-Kammer wurden die Massenpetitionen gegen das Kriegsdienst-Gesetz vorgelegt, das Genossenschaftsgesetz und die Literarkonvention mit der Schweiz angenommen, und die Verfassungsrevision angekündigt. Nächsten Donnerstag Kommissionswahl.

† Paris, 21. März. In der heutigen Sitzung des Gesetzgeb. Körpers wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher das Kontingent für 1870 auf 90,000 Mann normirt. — Die Diskussion über die Interpellation wegen Abschaffung der Todesstrafe wurde nicht zu Ende geführt. Dieselbe wird morgen fortgesetzt.

† Paris, 21. März. Das „Journ. officiel“ veröffentlicht einen Brief des Kaisers an Ollivier, worin erklärt wird, die zeitgemäße Einführung von Reformen sei bedingt durch die konstitutionelle Regierungsform. Die Verfassung von 1852 bezwecke hauptsächlich die Sicherung der Ordnung; heute sei es notwendig, alles zur Gesetzgebung Gehörige der Herrschaft des Gesetzes zu unterwerfen. Das Schreiben fordert das Ministerium auf, dem Kaiser ein Senatskonsult vorzulegen, welches die Gesetzgebungsgewalt zwei Kammern zutheilt. Damit gibt der Kaiser der Nation denjenigen Theil der konstituierenden Gewalt zurück, welchen sie delegirt hatte.

† Paris, 22. März. In Creuzot haben die Arbeiter der zwei Hauptwerke gestern die Arbeit eingestellt.

† Madrid, 21. März. Lopez's Demission ist angenommen worden; Belanger wurde zum Marineminister ernannt.

† Madrid, 22. März. Die Cortes haben den ersten Artikel des Gesetzes über die Herausgabe der Schatzkammer angenommen.

Deutschland.

† Rndolfsbad, 18. März. Der Landtag beschloß heute nach längerer Debatte auf die Verathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhöhung der Steuern, nicht einzugehen. Die Aufnahme einer Anleihe von 50,000 Thlr. wurde genehmigt.

† Berlin, 21. März. Die Verhandlungen des norddeutschen Reichstages über den Entwurf eines Bundesstrafgesetzbuches zerfielen für die gegenwärtige Session mehr und mehr die Aussicht auf das Zustandekommen dieses Reformwerkes. Es gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß der Reichstag noch vor dem Ofterfest werde geschlossen werden. Dann könnte das Zollparlament gleich nach Ostern zusammentreten.

Oesterreichische Monarchie.

† Wien, 21. März. Das Abgeordnetenhaus nahm heute in dritter Lesung die Zivilprozessordnung an. — Bei der darauf folgenden Generaldebatte über das Finanzgesetz für 1870 erklärte der Abg. Czernowski, die Polen würden für das Budget stimmen, obgleich sie in Bezug auf die staatsrechtliche Frage wenig Hoffnung auf Befriedigung hätten. Die Slovenen gaben dieselbe Erklärung ab. Bei der Spezialdebatte über das Finanzgesetz wurden die Kapitel, betreffend die Ausgaben für den Hofstaat und für den Reichsrath unverändert angenommen.

Italien.

† Rom, 16. März. (Ausg. Post-Bez.) Wie verlautet, haben etwa 100 Bischöfe ihre Bemerkungen über das Schema von der Unsehlbarkeit eingekandt. Da der Diskussion über dieselbe ordnungsgemäß die des Schema's de fide und de ecclesia vorangehen soll, so haben, um die Sache nicht länger zu verzögern, eine große Zahl Bischöfe am 12. März eine Petition an das Präsidium des Konzils gerichtet: es möge bei der Feststellung der Berathungsgegenstände dem Schema von der Unsehlbarkeit der Vortritt gelassen werden.

Frankreich.

† Paris, 20. März. (Köln. Z.) Wie verlautet, hat der päpstliche Kurzulus gestern eine längere Konferenz mit dem Minister des Aeußern gehabt, dem er die Antwort des

Kardinals Antonelli auf die französische Note in Betreff der Vertretung Frankreichs im Konzil überreicht haben soll. Zugleich heißt es, daß der Justiz- und Kultusminister im Augenblick mit einer Arbeit beschäftigt ist, welche Bezug auf die Beziehungen des Staates zur Kirche hat. — Dem Vernehmen nach ist die Untersuchung betreffs des Komplotts beinahe beendet. Die Sache selbst soll vor die Gerichte kommen, d. h. Hr. Bernier will bei der Anklagekammer darauf antragen, daß 40—50 der Beschuldigten vor die Gerichte gestellt werden. — Hr. James Fazy, der sich in der letzten Zeit in Paris aufhielt, will sich jetzt ganz hier niederlassen. Obgleich er schon 78 Jahre alt ist, so geht er doch mit dem Gedanken um, eine große finanzielle Gesellschaft zu gründen. — Es verlautet, daß Don Franz von Assisi vom Kaiser die freundschaftliche Aufforderung erhalten, auf ein Jahr auf Reisen zu gehen, um jeden ferneren Zwist zwischen ihm und seiner Gemahlin auf die Weise zu vermeiden.

† Paris, 21. März. Marquis v. Banneville ist heute in Paris eingetroffen und wird etwa 8 Tage hier bleiben. Die „Patrie“ behauptet, Hr. v. Banneville bringe die Antwort des römischen Hofes auf die Note des französischen Ministers des Aeußern mit. Allem Anschein nach lehne der Papst die Zulassung eines Gesandten Frankreichs beim Konzil ab.

Die „France“ glaubt zu wissen, d.ß die wichtige Arbeit der Umbildung des Senats vom Kabinet in vollem Einverständnis mit dem Kaiser sehr rasch gefördert wird und daß man bald die wesentlichen Grundlagen derselben kennen wird. (S. o. Tel.)

Der „Constitutionnel“ veröffentlicht folgende Note über den Konflikt, der in Konstantinopel zwischen dem heil. Stuhl und der armenischen Kirche ausgebrochen ist. Sie ist eine Antwort an den heiligen „Monde“, der die Intervention der französischen Botschaft in diesem Konflikt tadelnd anzeigt:

„Konstantinopel, 20. März.“, hat die armenische Kirche, die ungefähr aus 150,000 Gläubigen besteht, bedeutende Privilegien beisehen. Sowohl sie ihren Patriarchen, hat die freie Verfügung über ihre Güter und befreit ohne römische Einmischung die verschiedenen Bischofsstühle; die Bischöfe endlich leisten den doppelten Eid der Treue gegen den Patriarchen und der Heiligung der Rechte der armenischen Kirche. Die armenische Nation hängt, wie alle Welt weiß, an diesen Rechten mit großer Liebe. Sie greift daher in große Aufregung, als sie erfährt, daß ihr religiöses Oberhaupt, Mgr. Hassun, der augenblicklich an den Beratungen des Konzils in Rom Theil nimmt, diese Privilegien völlig preisgegeben habe. Eine Adresse an den Papst, welche von vier Fürstbischöfen der armenischen Geistlichkeit unterzeichnet ist, wurde sofort abgefaßt. Sie verlangt Aufrechterhaltung aller Rechte und Vorrechte, deren die armenische Geistlichkeit beraubt worden ist, und erklärt übrigens mit großer Bestimmtheit, daß die armenische Kirche mit Rom verbunden bleiben wolle; allein die Bittsteller machen dagegen geltend, daß die Prerogative, die man ihnen entzieht, ihnen durch eine Bulle Benedikt's XIV. und Pius' IX. selbst bei Antritt seiner Regierung ausdrücklich gewährleistet worden sind. Was konnte bei dieser Lage der Dinge die französische Regierung anderes thun, als den Bittstellern versprechen, ihre Reklamationen in Rom zu unterstützen? Unser Einfluß im Orient entsammt namentlich dem Schutze, den wir immer den christlichen Genossenschaften gewährt haben, und im vorliegenden Falle springt es in die Augen, daß, wenn die armenische Nation bei der französischen Diplomatie nicht die Unterstützung findet, deren sie bedarf, sie den Schutz Russlands anrufen wird. Ist das etwa das Ziel, das der „Monde“ erreichen will?

Nachgefragt wird wohl am Dienstag Abend nach Tours gebracht und nach Abgabe seiner Zeugenaussage sofort nach Paris zurückgeführt werden. Man will augenscheinlich einen längeren Aufenthalt desselben in Tours vermeiden. — Nente 73.77 1/2, Cred. mob. 285, ital. Anl. 55.90.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 21. März. 26. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Unter dem Vorsitz des Präsidenten Geh. Rath Dr. v. Mohl. (Schluß.)

Oberbürgermeister Walsch weist darauf hin, daß eine Anzahl Bürgermeister der größeren Städte diesen Entwurf geprüft und sich für Einführung der Einwohnergemeinde erklärt habe. Doch werde er für das Gesetz, welches immerhin manche Verbesserungen enthalte, vorbehaltlich weiterer Bemerkungen stimmen.

Der Berichterstatter Staatsrath Dr. Weizel hebt nochmals hervor, daß die Kommission in die Verathung des Entwurfs nur deshalb eingetreten sei, weil sie ein sah, daß die Regierung, welche ja die Verhältnisse am besten kenne, die Einführung der Einwohnergemeinde zur Zeit noch nicht wünsche. Redner hebt kurz hervor, daß mit Einführung der Einwohnergemeinde das Fortbestehen der Bürger-nutzen, wie das die Verhältnisse der Schweiz darthun, gar nicht unvereinbar sei, und daß bei neuer Regelung des Gemeinwesen's jedenfalls der Unterschied zwischen Stadt und Land berücksichtigt werden müsse; denn das sei doch ein Uebling, wenn die Verfassung der Städte durch die Ge-

meindeordnung von 1831 außerordentlich radikal gestaltet worden sei, während die freie Verwaltung derselben ungemessen liberal durch den Staat eingeschränkt wurde.

Hierauf wird in die Spezialberathung eingetreten: Erster Artikel, Tit. II. Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung. §§ 8—11 ohne Bemerkung angenommen.

Zu § 12, wobei die Kommission (entgegen dem Regierungsentwurf und den Beschlüssen der Zweiten Kammer) beantragt, beizufügen: „Der Bürgermeister bedarf der Bestätigung durch die Staatsbehörde“, stellt Graf von Berlichingen den Antrag, den Zusatz der Kommission zu streichen. Die Regierung habe ja ein weit genug gehendes Absehrungsrecht. Wenn man das Bestätigungsrecht haben wolle, so müsse man, um den damit verfolgten Zweck zu erreichen, noch weiter bis zum Ernennungsrecht gehen.

Artaria: Dem Bürgermeister seien wichtige Verwaltungs- und richterliche Funktionen vom Staate anvertraut; insb. besondere könne nur die Souveränität des Staates das Recht zum Nichten geben. Der Staat sei ferner wesentlich daran interessiert, daß die Verwaltung der Gemeinden durch dazu befähigte Leute geführt werde. Auch schütze dagegen das nur in schweren Fällen eintretende Entlassungsrecht nicht. Schon das Dasein des Bestätigungsrechts verhindere manche ungeeignete Wahlen.

Geh. Rath Dr. Buntzschli ist mit den Gedanken der Kommission einverstanden. Die Gemeinde existire zwar, so weit die Gemeindefürsorge allein im Spiele seien, bloß für sich selbst; allein es verzweige sich auch ein Theil der Staatsverwaltung in die Gemeinden. Wenn die Verwaltung beider bei uns getrennt wäre, wie in der Schweiz, so würde der für höhere bestellte Beamte von der Gemeinde selbständig, der der Staatsverwaltung dienende bloß vom Staate zu ernennen sein. So lange aber noch bei uns der Bürgermeister zugleich Gemeinde- und Staatsbeamter sei, erfordere es die natürliche Konsequenz, daß Gemeinde und Staat einen Einfluß auf seine Ernennung haben; sowohl die richterlichen und polizeilichen Befugnisse könnten nur aus der Beauftragung des Staates vom Bürgermeister ausgeübt werden. Thatsächlich freilich sei die Frage nicht so wichtig. Die Regierung werde sich sehr bedenken, einen von einer bedeutenden Stadt gewählten Bürgermeister nicht zu bestätigen, und werde auch wegen verschiedener politischer Richtung — abgesehen von den schärfsten Extremen — die Bestätigung nicht versagen. Hauptsächlich deshalb, weil einem ganz Untauglichen dieses Amt nicht anvertraut sein könne, bedürfe die Regierung dieses Recht. Der Umstand, daß jetzt die Regierung glaube, darauf verzichten zu können, vermöge ihn nicht zu anderer Ansicht zu bringen.

Graf v. Kageneck: Merkwürdiger Weise sei diesmal dieses Haus konservativer als die Regierung. — Schon das Gesetz beleihte ja den Bürgermeister mit den Verwaltungs- und richterlichen Befugnissen, so daß die Regierung durch keine Bestätigung den Bürgermeister damit zu belästigen brauche. Zudem habe sie ja ein weitgehendes Entlassungsrecht.

Staatsminister Dr. Jolly: Er sei in der eigentümlichen Lage, daß der Regierung ein Recht angeboten werde, das anzunehmen er wenigstens Bedenken trage; er neige sich wohl eher gegen den Kommissionsantrag, weil manche Mitglieder des andern Hauses großen Werth auf den dortigen Beschluß legen. Ihm scheine übrigens die Bestimmung, daß der Bürgermeister von dem Bezirksamt oder Landeskommissar bestätigt werden solle, weder innig mit dem monarchischen Prinzip zusammenzuhängen, noch größeren praktischen Werth zu haben; insbeson dere solle und könne meist die Verfassung der Bestätigung aus politischen Gründen nicht geschehen. Auch gebe sie keine Garantie gegen das Wahlsystem, wenn dieses an sich untauglich sein sollte. Nur in manchen kleinen Landgemeinden, wo eine Abstrakte Wahl einmal vorgenommen worden wäre, sei die Verfassung der Bestätigung zuweilen von einiger Bedeutung.

Geh. Rath Dr. Herrmann: Es gelte mit dem Bestätigungsrecht nicht, der Regierung, sondern dem Staate ein Recht zu erhalten. Wenn die Bestätigung theoretisch richtig sei, müsse sie auch in der Praxis anerkannt werden. Die Absehrung könne auch die Bestätigung nicht ersetzen, denn sie sei nicht bloß ein Vorwurf gegen die Gemeinde wegen der schlechten Wahl, sondern auch ein Vorwurf gegen eine Person, und habe weit mehr den Charakter des Willkürlichen.

Staatsminister Dr. Jolly: Das Absehrungsrecht des Staates sei durchaus kein willkürliches, sondern gesetzlich genau geregelt.

Staatsrath Dr. Weizel hebt noch hervor, daß der Standpunkt der Kommission kein gouvemementaler, sondern ein staatlicher sei. Das Bestätigungsrecht solle keine politische Handhabe für die jeweilige Regierung sein, sondern die Harmonie in der Ausführung der Staatsgesetze aufrecht erhalten. Die Bedenken, die gegen das Bestätigungsrecht sprechen, gelten noch viel mehr dem Entsehrungsrecht. Der Bürgermeister sei ja zu 1/10 Funktionär des Staates, daher müsse dieser auf seine Bestellung einen Einfluß üben.

Hierauf wird § 12 nach dem Kommissionsantrag angenommen.

§§ 13, 14 und 38 werden hierauf zusammen in Berathung gezogen. Die Kommission der Ersten Kammer hat hierbei den Antrag gestellt, gemäß dem Regierungsentwurf den Gemeinderath und Großen Ausschuss aus den in drei Klassen getheilten Bürgern wählen zu lassen, so daß die erste Klasse (1/3 der Bürger) die höchste, die zweite Klasse (1/3) die mittel-, die dritte Klasse (1/3) die niederstbesteuerten Bürger umfaßt.

Geh. Rath Dr. Bluntzli beantragt Wiederherstellung der Beschlüsse des andern Hauses, welches auch diese Wahlen durch allgemein gleiche Wahl der Bürger vornehmen lassen will, und begründet diesen Antrag dahin: der Ursprung des Klassenwahlrechts sei ihm unbekannt, es sei zwar eine ganz neue Institution, aber wohl auch eine Schulerinnerung an die Verfassung des Servius Tullius. So lange es aber einmal öffentlich in Frage gestellt worden, zeigen sich dessen innere Widersprüche gegenüber unserm jetzigen Wahlrecht. Es sei deshalb auch theilweise schon im politischen Wahlrecht beseitigt. Als Hauptgrund für Beibehaltung dieses Wahlrechts sei in dem Kommissionsbericht angegeben, daß in den dreißiger Jahren das direkte Wahlrecht in der Gemeinde so große Uebelstände nach sich gezogen und so rasche Abschaffung nöthig gemacht habe. Jedoch sei damals die Beseitigung der liberalen Gemeindeverfassung nicht bloß aus innern Gründen, sondern durch den äußern Druck des gegen das liberale Baden aufgereizten Bundes erfolgt. Auch sei die Beseitigung des Klassenwahlrechts kein so ungemeines Experiment, das keinen Vorgang in andern Ländern hatte, in den beiden Nachbarländern, der deutschen Schweiz und der Rheinpfalz, bestünde thatsächlich die allgemein direkte Wahl in der Gemeinde. Ferner müsse er der im Berichte enthaltenen Behauptung entgegenstellen, daß es schwieriger sei, in der Gemeinde zu wählen als an staatlichen Wahlen theilzunehmen; denn der gemeine Mann könne ja bei der Gemeindevahl, nicht aber bei der politischen Wahl die Leute, unter denen er zu wählen habe. Ferner sei zwar richtig, daß die ärmere Klasse für gewisse höhere Kulturzwecke im Allgemeinen weniger Interesse hätten; allein unter Umständen könne auch das Gegentheil vor, daß die Aemern, welche wenig daran zu zahlen haben, die Errichtung solcher von den Reichen zu zahlenden Anstalten erzwingen. Das gebe er zu, daß Schwierigkeiten vorhanden seien, aber das Klassenwahlrecht bringe deren Lösung nicht. Dasselbe sei unhaltbar, einmal aus Rechtsgründen: es begünstige eben in einem wichtigen Rechte den Reichen, so daß der Reichste dreimal, der Vermögliche zweimal so viel Wahlrecht als der in der dritten Klasse stehende habe. Diese Einrichtung passe für eine Nation, welche an Rechtsgleichheit gewohnt sei, nicht; der Unvermögliche halte es für eine Bedrückung, wenn ihm in seiner schlechtern Lebensstellung auch noch das öffentliche Recht verläßt werde. Ferner sprechen politische Rücksichten gegen das Klassenwahlrecht; in der jetzigen sozialen Ungleichheit sei es politisch unklug, die Rechte nach dem Vermögen zu scheiden; von dem Momente, wo diese Scheidung nicht mehr unbewußt bestehe, sondern dem Volksgefühl klar sich aufdränge, wirke darum das Klassenwahlrecht schädlich. Wenn aber das Klassenwahlrecht beibehalten werden solle, so wäre es höchst unkonsequent, wie es nach dem Regierungsentwurf geschehe, den Bürgermeister, die wichtigste Gemeindebehörde, nicht nach 3 Klassen zu wählen, dies sei ja ganz leicht möglich, wenn man den Einzelnen nach der Klasse, zu der sie gehören, 1 bis 3 Stimmen zu dieser Wahl gebe. — Endlich sprechen auch noch die praktischen Erfahrungen gegen dieses System; die Bürgermeister der größten Gemeinden (15 unter 17) hätten sich gegen denselben erklärt, weil es eine künstlich-Machenchaft sei; ferner sei die Zweite Kammer in ganz bedeutender Majorität besonders der bürgerlichen Elemente dem Klassenwahlrecht entgegen. Schon darum möge man daraus nicht einen Hinderungsgrund für das Zustandekommen des Gesetzes machen. Nur möge dem entgegengetreten werden, daß die Gemeindebehörden, besonders der Ausschuss, rein nach einseitiger politischer Parteilung gewählt werde; es sei zweckmäßig, wenn alle Ansichten und Einsichten in diesen Behörden repräsentirt seien. Das könne man jedenfalls nicht durch das Klassenwahlrecht erreichen, in Zürich werde es dadurch bewirkt, daß diese Wahlen nach der alten Zunfttheilung vorgenommen werden. Doch wolle er keinen hierauf bezüglichen Antrag stellen.

Staatsminister Dr. Jolly empfiehlt nachdrücklich die Annahme des Kommissionsantrags. Der Ausgangspunkt der Ausführung des Vorredners sei nicht haltbar, nämlich die Behauptung, daß das Prinzip der Klassenwahl innerlich ungerecht sei. Es gebe ja, wie der Vorredner bei Gelegenheit der politischen Wahlordnung selbst bestritten habe, kein allgemeines Unrecht, Wähler oder gleichberechtigter Wähler zu sein, sondern das Wahlrecht müsse, wie es die Interessen des Organismus, für das es berechnet sei, erfordern, vertheilt werden. Damit falle aber die ganze Argumentation des Vorredners. Nur wenn unsere Gemeinden noch auf dem Standpunkt der mittelalterlichen Genossenschaften stehen würden, wenn die Gemeinde die freie Entscheidung hätte, ob sie einen Bürger aufnehmen wolle, wenn die sozialen Verhältnisse aller Bürger ziemlich gleiche wären, dann habe das gleiche Wahlrecht aller Sinn; aber unsere Bürgergemeinden seien hiervon ganz verschieden; die Gesetzgebung möge die Gemeinde, jeden unter sehr leicht zu erfüllenden Bedingungen aufzunehmen, ohne daß dadurch eine Garantie für die Tauglichkeit derselben gegeben werde. Unter diesen Verhältnissen sei eine gewisse Gruppierung nach Besitz und Bildung beim Wahlrecht notwendig, und sei damit eigentlich auch der Vorredner einverstanden. Das Klassenwahlrecht sei natürlich nicht die einzige Art, diese Gruppierung herzustellen; er (Redner) werde mit einer andern bessern Art sich leicht einverstän-

den erklären. Das Experiment aber, das allgemeine direkte Wahlrecht in der Gemeinde durchzuführen, welches schon ein paar Mal mißglückt sei, möchte er nicht unternehmen. Sogar bei Einführung des allgemeinen politischen Wahlrechts habe man durch Beibehaltung der indirekten Wahlart eine Milderung des radikalen Prinzips vorgenommen. In den kleinen Kreisen der Gemeinde sei nun das indirekte Wahlrecht nicht zweckmäßig, darum müsse man eine andere Art der Milderung, eine Gruppierung nach Klassen hier durchführen. Das Klassenwahlrecht sei auch nach seinen eingehenden Erörterungen nichts Verhaßtes; die Stimmen für und wider seien sich ziemlich gleich. Die Klassen seien sich auch gar nicht definitiv gegenüber, die Eintheilung geschehe gar nicht bloß nach dem Vermögen, sondern nach dem Gemeindesteuerkapital, nach dem Ratum, welches der Einzelne zur Befreiung der Gemeindebedürfnisse beitrage. Daher sei auch gar kein erbitternder Gegensatz von Reich und Arm die Folge desselben. Dem Begriffe der Gemeinde sei eine Wahl nach diesen Steuerklassen ganz entsprechend; die Gemeinde dürfe ja nicht zum Zusammenplatz politischer Leidenschaften werden, sie sei vor Allem Wirtschaftsgemeinschaft und Erwerbsgemeinschaft; an diesen Gemeindefürsorge seien die Bürger nach dem Maße ihres Gemeindesteuerkapitals verschieden beteiligt. Die heftigsten Streitigkeiten in den Gemeinden, insbesondere um die Bürgergruppierungen, gruppieren sich nach Besitz und Nichtbesitz; man solle daher nicht zum voraus dem letztern das Uebergewicht geben. Auch das Beispiel fast aller europäischen Zustände spreche für das Klassenwahlrecht. Das Muster einer zu äußersten Demokratie vorgeschrittenen Republik könne für einen monarchischen Staat nicht maßgebend sein, und die Rheinpfalz, wo das gleiche Wahlrecht erst seit etwa einem Jahr eingeführt sei, könne keine Erfahrungen uns darbieten. Mit diesen Ausnahmen werde aber nach Aufhebung des Klassenwahlrechts unsere Gemeindeordnung, besonders das Ensemble der ganzen Gemeindeverfassung angesehen, als die radikalste dastehen, wenn man erwäge, daß keine persönliche Qualifikation des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe vorgeschrieben ist, und wenn man die kurze Funktionsdauer dieser Beamten und die große Autonomie der Gemeinden betrachte. — Daß der Bürgermeister nicht nach Klassen gewählt werde, sei Folge einer dazu drängenden Nothwendigkeit. Das von Geh. Rath Bluntzli vorgeschlagene Wahlrecht würde unsern Volksstimm vollständig widersprechen; zur indirekten Wahl aber wollte man bei der Kleinheit der Gemeinden nicht zurückkehren. Uebrigens sei die Inkonsequenz nicht so gefährlich; denn der Bürgermeister sei ja doch durch Gemeinderath und Ausschuss hinlänglich beschränkt.

Fehr. v. Bodmann ist mit den Ausführungen des Geh. Rath Bluntzli einverstanden. Er und eine Anzahl seiner Standesgenossen, welche bei der Gemeindeverwaltung als Ausmärker gar nicht aktiv, sondern bloß durch Zahlen theilhaftig seien, hätten wohl alles Interesse daran, daß eine Behörde da sei, welche die Garantie für eine sparsame Verwaltung gewähre; sie glaubten, diese werde durch das Klassenwahlrecht nicht gegeben; vielmehr drängen sich dessen Nachteile dem auf dem Lande unmittelbar unterm Volke lebenden Grundherren tagtäglich auf; zudem erreiche das Klassenwahlrecht das von ihm Beabsichtigte nur sehr unvollkommen, insbesondere deshalb, weil die oft bedeutenden Schulden von dem Grund- und Hauskapital nicht abgezogen würden. Arctaria glaubt, daß es ihm als einem der dritten Klasse angehörigen Bürger nicht als Parteilichkeit ausgelegt werden könne, wenn er für Beibehaltung des Klassenwahlrechts spreche. Durchschnittlich finde sich eben doch bei den in der höchsten Klasse stehenden mehr Bildung und mehr Selbstständigkeit; auch sei das hier vorgeschlagene System ein sehr mildes.

Graf v. Kageneck: Er stehe außerhalb aller Klassen und spreche daher aus rein objektiver Erfahrung; darnach herrsche jetzt gegen das Klassenwahlrecht zwar keine besondere Erbitterung; aber wenn man die Gemeindeordnung ändere, empfehle es sich doch, dasselbe als unnöthig ganz zu beseitigen. Graf v. Berlichingen hebt noch hervor, durch Beseitigung des Klassenwahlrechts würden die reicheren Bürger genöthigt, sich zu rühren, um ihren Einfluß in der Gemeinde geltend zu machen.

Oberst Fehr. v. Böcklin: Er habe mit vielen Bürgermeistern über diese Frage gesprochen, und diese hätten sich sämmtlich für das System ausgesprochen.

Geh. Rath Dr. Bluntzli: Auch er anerkenne kein allgemeines angeborenes Wahlrecht; er habe nur behauptet, daß bei einem demokratisch gestimmten Volke diese Einrichtung leicht als ungerechtfertigte Bevorgung der Reichen vor den Armen erscheinen könnte. Er wolle für die Gemeindevahl ein gleiches Wahlrecht, nur nicht, daß eine einseitige und damit einseitige Wahl, bei welcher die Minoritäten nicht zur Berücksichtigung kommen, stattfinde. Auf dem Lande werden die angesehenen reichen Bauern wohl ohne gesetzliche Berücksichtigung ihren Einfluß zur Anerkennung bringen können.

Staatsminister Dr. Jolly: In der Schweiz werde dadurch eine gewisse Gruppierung der Stimmen in den Gemeinden durchgeführt, daß dort Bürger- und Einwohnergemeinden zum Theil noch neben einander bestehen. Wenn der Vorredner für eine Gruppierung sei, so müsse er auch einen dahin gehenden Antrag stellen.

Geh. Rath Dr. Bluntzli: Er halte es für taktisch unrichtig, jetzt einen solchen Antrag zu stellen, und überlasse dies dem andern Hause, falls dieses einen Kompromiß wünsche.

Denig hebt nochmals hervor, daß der Vorredner selbst die Nothwendigkeit eines Korrektives gegen das allgemeine direkte Wahlrecht in der Gemeinde anerkenne, und erklärt sich für Beibehaltung der Klassenwahl.

Staatsrath Dr. Weizel verweist auf die im Berichte hervorgehobenen Gründe für das Klassenwahlrecht, indem er besonders die mit dem direkten allgemeinen Wahlrecht bei

seiner Einführung 1831 verbundenen Mißstände hervorhebt; eine Anzahl ganz liberaler Männer wie Kottek, Zyslein, ebenso der Minister Winter hätten durch einen Zensus die Mißstände dieses Wahlrechts zu beseitigen vorgeschlagen. Das durch das Gesetz von 1851 geschaffene hyperkonserervative System werde ja durch die Vorlagen bedeutend gemildert. Das Wählen für die Gemeinde sei wirklich schwieriger und verantwortlicher als die politische Wahl, da bei letzterer der eigentliche Wahlact dem Wahlmann überlassen sei. Bei der Bürgermeisterwahl werde nur deshalb die Klassenwahl nicht durchgeführt, weil sie technisch nicht leicht durchgeführt werden kann.

Hierauf werden §§ 13 und 14 nach dem Kommissionsantrag angenommen, ebenso die übrigen Paragraphen nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer, beziehungsweise nach dem Kommissionsantrag, die Uebergangsbestimmungen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes etwas hinauschiebenden Kommissionsantrag der Zweiten Kammer (abweichend von den Beschlüssen der letzteren).

Graf v. Berlichingen erklärt zum Schluß, daß er dem Gesetz als einer Abschlagszahlung zustimmen werde.

Das ganze Gesetz wird bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter berichtet noch über die bezüglich des Gemeindegesetzes aus Mannheim und Konstanz eingekommenen, sowie einige andere Petitionen, insbesondere des Vereins der Rathschreiber. Ueber diese wird zur Tagesordnung übergegangen und die Sitzung um 2 Uhr beendet.

17 Karlsruhe, 19. März, 74. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Am Ministertisch: Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsident Ellstätter und Ministerialrath Hoff.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit einigen geschäftlichen Mittheilungen. Sekretär Schupp zeigte einige Petitionen, betr. Landstrafen und den Schutz der Weinproduktion gegen die Weinfabrikation, an. Als druckfertig werden angezeigt vom Abg. Lamey der Bericht über das außerordentliche Budget der Kriegsverwaltung und vom Abg. Schupp der Bericht über einige Petitionen, Landstrafen betr. Der Druck derselben wird genehmigt.

Hierauf wird der Tagesordnung gemäß zur 2. Lesung des Berichts des Abg. Nicolai über den Gesetzentwurf, die Abänderung des § 2 Satz 3 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 23. März 1854 betreffend übergegangen.

Das Gesetz wird ohne Diskussion in 2. Lesung einstimmig angenommen.

Uebergend zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung erstattet Abg. Turban den Bericht über die von der Ersten Kammer an dem Gesetzentwurf, die Aufhebung der Schulpatronate betr., beschlossenen Aenderungen. Die eine Aenderung bezwecke bloß, im Gesetz darzustellen, daß nicht noch strengere Beweisergebnisse des Zusammenhangs der Last mit dem Patronate erbracht werden müssen; die andere Aenderung sei bloß eine Redaktionsänderung. Die Kommission beantragt Annahme dieser Aenderungen des Gesetzes nach den Beschlüssen des andern Hauses. — Eine Diskussion ergibt sich nicht. Dieser Antrag, sowie in namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz werden einstimmig angenommen. Endlich folgt die Berathung des Antrags einiger Abgeordneten auf Erlassung eines Gesetzes, die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde (Abfürgung des Abgeordnetenmandats auf 4 Jahre und zweijährige hälftige Erneuerung) betr.

Es wird beschlossen, sofort in die Berathung des Antrags einzutreten, und vom Präsidenten wird Abg. Lamey zum Berichterstatter ernannt.

Derselbe erstattet sofort mündlich den Bericht: In diesem Gebiete gebe es natürlich keine absolut festen Regeln der Organisation; das aber sei unzweifelhaft, daß die jetzt feststehende 8jährige Mandatsdauer den dormaligen Lebensverhältnissen, der Schnelligkeit der Zeit nicht angemessen sei, und zwar sei der Mißstand um so größer, als auch der Wahlmann sein Mandat, einen Abgeordneten zu wählen, auf 8 Jahre hinaus habe. Darum sei Herabsetzung der Mandatsdauer auf die Hälfte der Zeit beantragt worden. Die Partialerneuerung sei beibehalten worden, weil sie in die Gewohnheiten des Verfassungslebens sich eingebürgert habe, und weil es sich empfehle, das bestehende Gute nicht zu ändern, so lange man für das andere keine durchschlagenden Gründe anführen könne. Allen für die Totalerneuerung eingeleiteten Gründen stehen mindestens eben so triftige für Partialwahl gegenüber. Redner beleuchtet sodann noch kurz die einzelnen Artikel des Gesetzes und beantragt die Annahme desselben.

Abg. Roschirt begrüßt diesen Vorschlag als eine zeitgemäße Aenderung der Verfassung; die alle acht Jahre bloß sich wiederholende Wahl verflümmere wirklich das Wahlrecht, besonders da Auflösungen der Kammer in Baden sehr selten seien. Redner knüpft daran eine statistische Mittheilung über die Länge der Legislaturperioden in den einzelnen Ländern. Mit Beibehaltung der Partialerneuerung sei er nicht einverstanden. Auch glaube er, daß eine einjährige Budgetperiode wohl vorzuziehen sei, dann hätte lieber gehakt, wenn man, dem Vorbilde des Norddeutschen Bundes folgend, 3jährige Mandatsdauer und einjährige Budgetperiode beantragt und so ganze Arbeit gemacht hätte. Derselbe wendet sich zum Schluß wiederum gegen die Partialerneuerung, welche außer in der besagten Verfassung sich sonst in fast keiner finde und schon früher von den Landständen heftig angegriffen worden sei.

Abg. Baumstark erklärt gleichfalls dem Gesetzesvorschlag beistimmen zu wollen, obgleich auch er das Weitergehende wünsche. Ihm scheine die Einführung der einjährigen Budgetperioden notwendig, wenn man ein wirklich parlamentarisches Regiment haben wolle; dieselbe hätte die zwei notwendigen Konsequenzen: die Abkürzung der Landtagsdauer und die Einführung der Diätenlosigkeit.

2910. Amorbach. Tiefbetäubt widme ich entfernten Freunden und Bekannten, nur auf diesem Wege, hiermit die Nachricht von dem heute Abend 6 Uhr, nach langer und schmerzlicher Krankheit, im 68. Lebensjahre erfolgten Hinscheiden meiner lieben, guten Mutter, **Manette Böhm**, geb. Hermansdorfer, und bitte um stillen Beileid. Amorbach, den 20. März 1870. Böhm, F. Lein. Rentbeamter.

2896. So eben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Zur Impf-Frage.
Streitschrift gegen Dr. theol. Heinrich Hansjakob, von Dr. med. S. Zimmern, Assistenzarzt in Konstanz, geb. 12. 11. 18.

Kommissionsverlag von **W. Meck in Konstanz.**
Hauswirthschaftliche Lehranstalt
zu **Gurtweil, A. Waldshut.**
Hochwürdige Geistliche, Eltern, Lehrer und Vormünder erlaubt sich Unterzeichnete auf die Hauswirthschaftliche Lehranstalt Gurtweil für Mädchen aufmerksam zu machen. Der Unterricht bezieht sich nebst dem fortübenden Schulunterricht mit Küche, Keller- und Gartenwirthschaft, sowie mit allen zur Führung einer Haushaltung notwendigen weiblichen Arbeiten, als: Nähen, Webungen im Zuschneiden, Bügeln, Besorgung der Zimmer, Waschen und Baden. Feinere weibliche Arbeiten sind nach Erlernung des Nothwendigen nicht ausgeschlossen. Die volle Unterrichtszeit beträgt 2 Jahre. Jährlicher Pensionspreis 180 fl. Unterricht in der französischen Sprache und im Klavier, nur auf besonderes Verlangen erteilt, wird besonders berechnet.
Den 1. Mai beginnt der neue Kurs, darum ist rechtzeitige Anmeldung erwünscht. Programme werden auf Verlangen verabreicht.
Gurtweil, den 6. März 1870.

Sophie Neuf.
2898. Gegen 225 Gulden Gehalt findet eine tüchtige Köchin bei der Erped. dieses Bl. eine angenehme Stelle. Zu erfragen bei der Erped. dieses Bl. A. 612. a. Konstanz.

Lehrlingsgesuch.
Ein mit den nöthigen Vorkenntnissen versehener junger Mann kann gleich bei mir als Lehrling eintreten.
Konstanz, im März 1870.
Wm. Meck, Buchhändler.

2819. Mannheim.
Ein tüchtiger Kesselschmied, Bararbeiter, findet bei einem täglichen Lohn von 2 fl. dauernde Beschäftigung in der Maschinenfabrik von **Wannheim.** Heinrich Lang.

2894. Mannheim.
Tüchtige Schlosser, welche im **Dampfmaschinenbau** gearbeitet haben, sowie geübte **Modellschreiner**, werden gegen guten Lohn gesucht.
Auch findet ein junger Mann, der im Zeichnen einige Übung hat und die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, auf dem **technischen Bureau** eine passende Stelle als **Volontair.**

Maschinenfabrik von C. Selbach.
ein zuverlässiger, dauernde Beschäftigung bei **Kuhn in Ueberlingen.** 2911.

2892. Kuppenheim.
Zhurmglockenstuhl-Vergelbung.
Die Kirchspielsgemeinde Kuppenheim beabsichtigt die Lieferung und Herstellung eines gusseisernen Glockenstuhles in dem Thurme der Pfarrkirche allda, im Submissionswege zu vergeben, und zwar betragen nach dem Ueberschlag:
a. die Zimmermannsarbeiten 165 fl. 4 fr.
b. die Schlosserarbeiten 103 fl. 36 fr.
c. die Blechenerarbeiten 79 fl. — fr.
d. die Eisengussarbeiten 676 fl. 24 fr.
Die lusttragenden Uebernehmer wollen ihre Angebote längstens bis zum 30. dieses Monats, Morgens 10 Uhr, bei dem Unterzeichneten versiegelt mit der Aufschrift: „Glockenstuhl-Vergelbung“, portofrei einreichen.
Pläne und Ueberschläge können von jetzt an bis zum 30. d. M. auf dem Rathhause hier eingesehen werden.
Kuppenheim, den 20. März 1870.
Der Kirchspiel-Gemeinderath.
Friedrich, Bürgermeister.

2783. Friedrichshafen.
Zweiter Liegenschafts-Verkauf.
Aus der Gantmasse des **W. Meck** hier wird
1) Das Hotel zum Schwanen, nebst Oekonomiegebäude und Garten, Anschlag 31,575 fl.
2) der Wirtschaftsgarten am See mit Wirtschaftselokaltäten, Anschlag 2,700 fl.
3) das Privatwohnhause mit Scheuer und Garten beim Hafen, Anschlag 5,400 fl.
am **Montag den 4. April, Vormittags 10 Uhr,** auf hiesigem Rathhause zum zweiten Mal in öffentlichen Aufsteig gebracht.
Fremde Käufer haben sich vor dem Verkauf über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.
Den 14. März 1870.
Stadtschultheißenamt.
Meitinger.

2883. Nr. 122. Karlsruhe.
Darlehen
in jedem beliebigen Betrage, jedoch nicht unter 1000 fl., zu 5 vom hundert verzinslich oder auf Annuität gibt gegen mindestens doppelten Betrag in Liegenschaften oder gegen Hauptkapital in Werthpapieren die **Versorgungskasse** in Karlsruhe.

2826. **Sommertwohnung.**
In schönster Lage des Reichthales ist eine Wohnung, bestehend aus: einem Salon, fünf Zimmern und Küche, nebst schattigen Gartenanlagen über den ganzen Sommer um 500 fl. zu vermieten.
Auch können auf Verlangen Stall und Wagenremise in demselben Hause abgegeben werden.
Auskunft erteilt das Bureau der Herren **Gebrüder Fuhr, Karlsruhe, Friedrichstraße Nr. 40.**

2907. Karlsruhe. Dienstag den 29. d. M. beginnt der dritte und **letzte Kursus** meines nur achtstündigen **Schnell-Schön-Schreib-Unterrichts.** Für Damen und Herren besonders. Auf die ausgehängten Resultate dieser, in der Bielefeld'schen Hofbuchhandlung, erlaube ich mir aufmerksam zu machen.
Nur vorher Angemeldete kann ich berücksichtigen.
Sprechstunden Vormittags 8-1 und Abends 6-8 Uhr.
J. Wolff, Neujerker Zirkel 10.

Bürgerliche Rechtspflege.
Berichtigung.
Nr. 1808. Philippoburg. In unserm Ausschreiben vom 28. Februar d. J., Nr. 1489, Beilage der Karlsruher Zeitung vom 12. März d. J., Nr. 61, hat sich ein Versehen eingeschlichen, indem es dort heißt: Die Wittwe des **Maurers Johann Wähler**, statt: die Wittve des **Maurers Johann Wähler**; was hiermit berichtigt wird.
Philippoburg, den 15. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Himmelsbach.

Einmündigungen.
3750. Nr. 1704. Adelsheim. Abraham Oppenheimer in Baden wurde zum Rechtsbeistand des **Jaak Weisheimer** von **Emmelfeld**, z. St. wohnhaft in **Bödingheim**, ernannt, ohne dessen Mitwirkung Legterer keine der in **R.R. 499** aufgeführten Rechtsabhandlungen vornehmen kann.
Adelsheim, den 15. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
Brenzlau.

Strafrechtspflege.
Kodungen und Forderungen.
3749. Nr. 1940. Neckargemünd. In **Walwimmersbach** wurde am 10. d. Mts. eine silberne **Gymlinderuhr** mit deutschen Zahlen und messingenerm **Uhrschlüssel** entwendet.
Der Thät verdächtig ist ein Mann von etwa 41 Jahren, der mit einem blauen Ueberhemde und alten blauen Hosen bekleidet war, und eine schwarze Kappe trug. Derselbe sieht kräftlich aus und soll aus **Münchweiler, König. Bayern**, gebürtig sein. Er behauptete, nach **Frankenthal** in das **Armenhaus** zu reisen.
Wir bitten um Jagdung und um Einlieferung des Verdächtigen im Betretungsfall.
Neckargemünd, den 19. März 1870.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Braun.

Käselein.
3757. Sect. III. Nr. 398. Karlsruhe. Der **Rekrut des (1.) Leib-Granadierregiments Franz Xaver Friz** von **Jordach**, dessen Aufenthalt z. St. nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb **drei Monaten** zu stellen, unter dem Bedrohen, daß er im Falle seines unentschuldigsten Ausbleibens der Desertion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt werden würde.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.
Karlsruhe, den 19. März 1870.
Großh. bad. Divisions-Gericht.

Der Divisions-Commandeur: Der Divisions-Auditeur: J. A. v. v. Beyer. Litzgki.
Generalieutenant.
3758. Sect. III. c. Nr. 413. Karlsruhe. Der **Rekrut des (1.) Leib-Granadierregiments Karl Starck** von **Hofenheim**, dessen Aufenthalt z. St. nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb **drei Monaten** zu stellen, unter dem Bedrohen, daß er im Falle seines unentschuldigsten Ausbleibens der Desertion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt werden würde.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.
Karlsruhe, den 21. März 1870.
Großh. bad. Divisions-Gericht.

Der Divisions-Commandeur: Der Divisions-Auditeur: Gf. v. Sponck, Litzgki.
Generalmajor.
Verwaltungssachen.
Polizeisachen.
2868. Nr. 3570. Bommendorf. Handelsmann **Josef Levy** von **Elzingen** wird als Agent der **Feuerversicherungs-Gesellschaft „Providentia“** für den betreffenden Amtsbezirk beauftragt.
Bommendorf, den 18. März 1870.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Hebold.

2866. Nr. 3110. Ettlingen. Kommissionär **Michael Lambinus** in **Ettlingen** wird als Agent der **Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank** in **Essen** für den Amtsbezirk **Ettlingen** beauftragt.
Ettlingen, den 21. März 1870.
Großh. bad. Bezirksamt.
Lump.

2845. Nr. 2230. Adelsheim. Geschäftsgang **Karl Eskani** von hier wird als Agent der **North British Mercantile Insurance Company** für den betreffenden Amtsbezirk beauftragt.
Adelsheim, den 17. März 1870.
Großh. bad. Bezirksamt.
Fischer.

2889. Nr. 2541. Weisheim. **Julius Strauß**, Wein- und Holzhändler in **Weisheim**, wird als Agent der **Kachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft** für den Amtsbezirk **Weisheim** beauftragt.
Weisheim, den 18. März 1870.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Senger.

2849. Nr. 2171. Neustadt. Der ledigen, 18 Jahre alten **Agatha Rogg** von **Löffingen** wurde Reisepaß nach **Amerika** ausgestellt, nachdem sich deren Vater **Josef Rogg** für etwaige Schulden derselben haftbar erklärt hat.
Neustadt, den 11. März 1870.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dr. Pfeiffer.

2855. Nr. 2733. Lörrach. **Johannes Karl** von **Wittlingen**, 18 Jahre alt, Schuster, hat um Erlaubniß zur Auswanderung nach **Nordamerika**, Staat **New-York**, nachgesucht.
Wer an denselben einen Anspruch zu machen hat, wird aufgefordert, denselben binnen **zehn Tagen** gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist der Reisepaß ausgestellt werden wird.
Lörrach, den 17. März 1870.
Großh. bad. Bezirksamt.
Finkenmayer.

2867. Nr. 2749. Lörrach. **Kaiser Georg** Friedrich **Stöcklin** von hier, zur Zeit in **Illinois**, **Nordamerika**, und dessen **Witwe** **Elise**, geborne **Erler**, zur Zeit in **Niechen**, haben um Auswanderungserlaubnis für sich und ihre beiden Söhne, **Ernst Friedrich Stöcklin**, 20 Jahre alt, und **Friedrich Stöcklin**, 18 Jahre alt, nachgesucht.
Wer an diese Personen einen Anspruch zu machen hat, wird aufgefordert, denselben binnen **vierzehn Tagen** gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Reisepässe werden verabschiedet werden, für den Fall, daß keine Hindernisse dagegen obwalten.
Lörrach, den 17. März 1870.
Großh. bad. Bezirksamt.
Finkenmayer.

2863. Nr. 2175. Eppingen. Die ledige **Anna Pösch** von **Schluchtern** erhielt heute mit ihrem 1 1/2 Jahre alten Kinde **August** einen Paß zur Reise nach **Amerika**; für etwaige Schulden derselben hat sich **Landwirth David Pösch** von da verbürgt.
Eppingen, den 19. März 1870.
Großh. bad. Bezirksamt.
Leuch.

2862. Nr. 2176. Eppingen. Der ledige **Johann Münch** von **Schluchtern** erhielt heute einen Paß zur Reise nach **Amerika**; für etwaige Schulden derselben hat sich die Mutter **Elisabetha Münch** von da verbürgt.
Eppingen, den 19. März 1870.
Großh. bad. Bezirksamt.
Leuch.

2897. Nr. 6838. Karlsruhe. **Ludwig Ende**, Landwirth von **Eggstein**, beabsichtigt, mit seiner Familie nach **Amerika** auszuwandern. Wir bringen dies etwaigen Gläubigern derselben beifolgend die gerichtlichen oder außergerichtlichen Wahrung ihrer Ansprüche mit dem Bemerkten zur Kenntniß, daß nach Ablauf von 14 Tagen die Auswanderungserlaubnis nebst Reisepaß erteilt werden wird.
Karlsruhe, den 18. März 1870.
Großh. bad. Bezirksamt.
Beyer.

2879. Nr. 1981. Weinheim. **Adam Ruy**, Landwirth von **Sulzbach**, beabsichtigt, mit seiner Ehefrau und seinen Kindern:
1) **Jakob Ruy**, 23 Jahre alt, Soldat beim Großh. (1.) Leib-Regiment, z. St. in **Schwaben**;
2) **Elisabetha Ruy**, ledig, und 22 Jahre alt;
3) **Konrad Ruy**, Küfer, 20 Jahre alt;
4) **Heinrich**, 17 Jahre,
5) **Valentin**, 12 Jahre,
6) **Katharina**, 9 Jahre,
7) **Adam**, 4 Jahre, und
8) **Jacobina**, 1/2 Jahr alt,
nach **Amerika** auszuwandern.
Dies wird den etwaigen Gläubigern derselben mit dem Anfügen bekannt, gemacht, innerhalb 8 Tagen sich entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abzufinden oder ihre Ansprüche bei Gericht zu wahren, da nach Ablauf der Frist der Reisepaß wird ausgestellt werden.
Weinheim, den 19. März 1870.
Großh. bad. Bezirksamt.
Lang.

Gemeindefachen.
2883. Nr. 2164. Bühl. **Anton Geiser** und **Reinhard Geiser** von **Bühlertal** beabsichtigen, im **Oberthal**, **Bühlertal** auf dem Platz einer alten **Schleimühle** ein **Hammerwerk**, durch Wasserkraft betrieben, zur Anfertigung von landwirthschaftlichen Geräthschaften herzustellen.
Bezüglich auf § 16 der Vollzugsverordnung zum **Generebegehrt** vom Jahr 1862 geht unter Einem die Darstellung über die Ausführung und die betreffenden Pläne an die Gemeindebehörde von **Bühlertal** zur Einsicht der Beteiligten, und werden diese hiermit aufgefordert, binnen 14 Tagen etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen schriftlich oder mündlich entweder vor der Gemeindebehörde **Bühlertal** oder bei dem Bezirksamte **Bühl** bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen und zu begründen.
Bühl, den 19. März 1870.
Großh. bad. Bezirksamt.
Fischer.

2843. Nr. 2267. Neustadt. Als **Bürgermeister** der **Gemeinde Friedenweiler** wurde **Karl Winterhalter** erwählt und nach erfolgter Bestätigung als solcher heute verpflichtet.
Neustadt, den 15. März 1870.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dr. Pfeiffer.

Vermischte Bekanntmachungen.
2880. Nr. 225. Bruchsal.
Bekanntmachung.
Die diesseitige Gehilfenstelle mit einem jährlichen

Gehalte von 600 fl. soll wieder besetzt werden und werden diejenigen Herren Anwärter, welche in den Dienstgeschäften geübt sind und sich um diese Stelle bewerben wollen, eingeladen, ihre Anmeldungen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bis zum 31. März d. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.
Bruchsal, den 21. März 1870.
Großh. bad. Bezirks-Bauinspektion.
Preisacher.

2913. Nr. 4397. Karlsruhe.
Bekanntmachung.
Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines **Sporelvisitators** betr.
Durch das Ende des vorigen Monats erfolgte Ableben des bisherigen **Sporelvisitators** **Blot** ist die Stelle eines **Sporelvisitators** für den Anlauf der **Liegenschafts-, Ehenlungs- und Erbhaftsdarstellung** sowie der **Rechtsvollstreckungsverwaltung** zu besetzen, mit welcher Stelle ein Gehalt bis zu jährlich 1000 fl. bewilligt werden kann, und bei auswärtsigen Dienstverrichtungen eine Diät von 4 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.
Bewerber aus der Zahl der **Notare** haben sich unter Vorlage ihrer **Dienstzeugnisse** in inner halb 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden.
Karlsruhe, den 18. März 1870.
Steuer-Direktion.
Rühlenthal. Baurittel.

2864. Nr. 220. Gengenbach.
Kindenmarkt
in **Offenburg.**
Aus den **Forstbezirken Gengenbach, Zell a. G., Wolfach, Renschen** und **Offenburg** werden **Montag den 4. April d. J., Vormittags 10 Uhr** im **Rathhause** in **Offenburg** ca. 12000 **Centner Eichen- und ca. 70 Klaster Fichtengerbinde** öffentlich versteigert.
Diejenigen **Kaufliebhaber**, welchen kein Marktverzeichniß zugehändelt wurde, wollen sich an die unterzeichnete Stelle wenden.
Gengenbach, den 20. März 1870.
Großh. Bezirksforstrei.
Mazel.

2890. Nr. 373. Offenburg.
Versteigerung von Baugeräthschaften und altem Eisen.
Montag den 28. März d. J., **Vormittags 11 Uhr**, werden auf dem Lagerplatz bei der **Bauhofschanze** unterhalb **Schönberg** die nachverzeichneten, vom **Einzigthal-Bahnbau** herrührenden **Geräthschaften** etc. versteigert:
Verschiedenes **Handwerkgeräth** und **Handgeräth**, 16 **Kippwagen**, 4 **Steinwagen**, 1 **Hobelbank**, 3 **Handkarren**, 1 **Zugwinde**, 40 **Eiseln**, 1 **Zuber**, 1 **Eisb., Steinbrechegeräth**, 1 **Partie altes Guß- und Schmiedeeisen**, 11 **Gerüstbäume** etc.
Offenburg, den 18. März 1870.
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.
Schroeder.

2899. Karlsruhe.
Mast- und Zuchtvieh-Versteigerung.
Auf **Großherzoglicher Domäne Stutensee** werden **Dienstag den 29. März d. J., Nachmittags 3 Uhr**,
7 **fette Ochsen**,
5 **Kühe** und
3 — 3/4, bis einjährige **Zuchtstieren**
öffentlich versteigert.
Karlsruhe, den 21. März 1870.
Großh. Gutsverwaltung.

2854. Nr. 51. Müllheim.
Steigerungs-Ankündigung.
Da bei der heute stattgehabten ersten **Versteigerung** der dem **Gulshaus** **Leininger** von **Ruggen** gehörigen **Liegenschaften** kein **Rekurs** erfolgt ist, so werden diese **Liegenschaften**, wie sie in **Nr. 42** dieses **Blattes** näher beschrieben sind, am **Dienstag den 5. April 1870, Nachmittags 3 Uhr**, im **Gemeindehause** in **Ruggen** einer zweiten **Versteigerung** ausgesetzt werden, bei welcher der **Zuschlag** um das sich ergebende **höchste Gebot** erfolgt, auch wenn solches unter dem **Schätzungspreise** bleiben sollte.
Nachricht hieron erhält der unbekannt wo abwesende **Belegte**, am **15. März 1870**.
Der **Vollstreckungsbeamte:**
Müller, Notar.

2905. Nr. 163. Mittelberg. (**Holzversteigerung**). Aus den **Domänenwaldungen**, **Abtheilung I. 2 Moosabhang**, werden mit **Borgfrist bis Martini l. J.**
Donnerstag den 31. d. M. versteigert: 15 **Fichten-** und 251 **Birchens-** **Baumstämme**, 70 **schöne** **buchene** **Ruthholzhämme**, 3 **eichene** und 42 **fichtene** **Gerüststämme**, 290 **Klaster** **buchenes** **Schichtholz**, 33 1/2 **Klster** **rundes**, 28 1/2 **Klster** **gepaltenes** **buchenes** **Wollen** und 7 **Loose** **Schlagraum**.
Zusammenkunft **Vormittags 10 Uhr** im **„Strauß“** in **Moosbrunn**.
Waldhüter **Ferdinand Mayer** in **Mittelberg** zeigt auf **Verlangen** das **Holz** vor.
Mittelberg, den 19. März 1870.
Großh. bad. Bezirksforstrei.
v. Pfeiffer.

2852. Nr. 184. Berghausen. (**Holzversteigerung**). Aus dem **Domänenwald** **Hittmat** in **verschiedenen** **Abtheilungen** werden **versteigert** **am** **Freitag den 26. d. M., früh 9 Uhr**, nachstehendes **Holz** mit **Borgfrist bis 1. Oktober d. J.:** 5 **Ruthholzhämme**, 12 **buchene** **Ruthholzhämme**, 6 **Klster** **buchene** und **gemischte** **Scheiter**, 66 **Klster** **buchene**, **birchene** und **gemischte** **Prügel**, 4 **Klster** **Laubholz**, 3500 **Stück** **buchene** und **gemischte** **Durchforstungswellen**, 3 **Loose** **Schlagraum** und 2 **Loose** **unaufgemachtes** **Strohholz**.
Zusammenkunft ist **beim** **Rittmeisterhof**.
Berghausen, den 16. März 1870.
Großh. bad. Bezirksforstrei.
Gamer.